

Zeitschrift: Burgdorfer Jahrbuch

Herausgeber: Verein Burgdorfer Jahrbuch

Band: 52 (1985)

Artikel: Adel und Städte in Kleinburgund während des 14. Jahrhunderts

Autor: Ladner, Pascal

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1076119>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Adel und Städte in Kleinburgund während des 14. Jahrhunderts

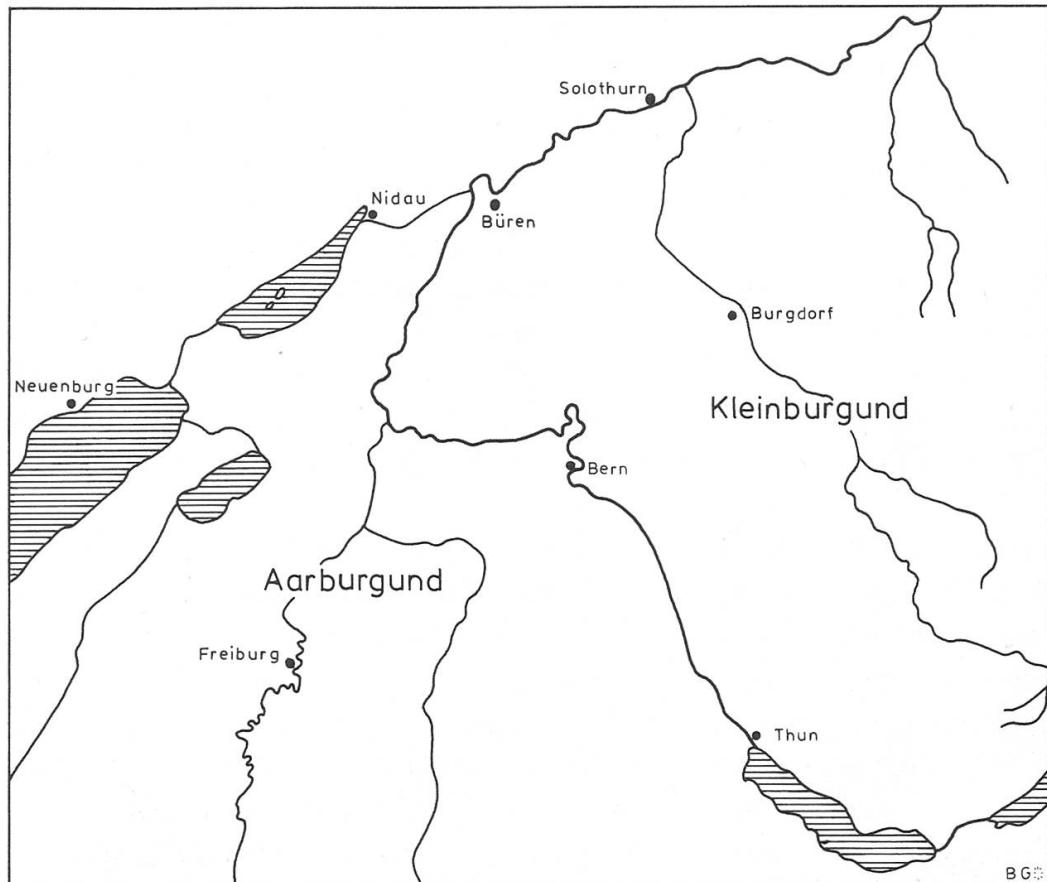
Pascal Ladner

In einer für die Bildung der Eidgenossenschaft entscheidenden Zeit haben sich auch im Umkreis der Stadt Bern Wandlungen vollzogen, die einerseits zum Untergang der Landgrafschaft Kleinburgund, andererseits zur Errichtung eines Teils der bernischen Territorialherrschaft geführt haben. Diese durch wirtschaftliche Faktoren sowie durch politische Fehleinschätzungen des Adels bedingten Vorgänge sollen im Folgenden skizzenhaft aufgezeigt werden.¹

Die Landgrafschaft Kleinburgund

Auszugehen ist von der Landgrafschaft Kleinburgund mit ihren beiden allein ins Gewicht fallenden Städten Burgdorf und Thun. Ihre Entstehung lässt sich zeitlich nicht genau festlegen. Möglicherweise geschah die Umwandlung älterer Gaugrafschaften zu den beiden Landgrafschaften Aarburgund links der Aare und Kleinburgund rechts der Aare im Zuge einer Verwaltungsreorganisation nach dem Aussterben der Zähringer im Jahre 1218 und dem Erbfall ihres Besitzes an die im Zürichbiet und in der Ostschweiz begüterten Alt-Kyburger.² Jedenfalls übten schon im Verlaufe des 13. Jahrhunderts die Grafen von Neuenburg-Nidau die landgrafschaftlichen Rechte in Aarburgund und die Grafen von Buchegg diejenigen in Kleinburgund aus.

Auch eine geographisch präzise Umschreibung der Landgrafschaft Kleinburgund stösst auf Schwierigkeiten. Noch im beginnenden 15. Jahrhundert, als Bern im Jahre 1406 Kleinburgund käuflich erworben hat, enthalten die darüber aufgenommenen Weistümer keine genauen Angaben,³ und dies dürfte – insbesondere was die frühere Zeit betrifft – damit zusammenhängen, dass die Landgrafschaft weniger als Territorium, sondern vielmehr als die Befugnis zur Wahrnehmung ursprünglich der Königsrechte, in der Fol-



Gebiete der mittelalterlichen Landgrafschaften Kleinburgund und Aarburgund

ge dann der habsburgischen Herzogsrechte über ein herrschaftsmässig sehr unterschiedliches Gebiet verstanden werden muss. Allgemein gesagt, galten die landgräflichen Rechte im ganzen heutigen, rechts der Aare und nördlich von Thun liegenden bernischen Kantonsgebiet.

Wie auch sonstwo gab es innerhalb dieser grossräumigen Landgrafschaft eine Vielzahl von Herrschaften mit Sonderrechten, so etwa die Eigengüter der Grafen von Buchegg und von Kyburg sowie ihrer Ministerialen, aber auch die Güter, die von Berner Burgern im Verlaufe der Zeit erworben wurden waren, oder die kirchlichen Besitzungen und nicht zuletzt die freien Bauern. Verschiedene, ursprünglich dem Landgrafen zustehende Rechte sind allmählich an andere Herrschaften übergegangen oder sind schon gar nicht in seine Hand gelangt.

Zu den wichtigsten Herrschaftsrechten der Landgrafen bzw. zu ihren Hauptaufgaben gehörten der Heerzug, d.h. die militärische Unterstützung des Lehensherrn, und die Jurisdiktionsgewalt. Der Heerzug ist – wie noch

genauer darzulegen sein wird – gerade im 14. Jahrhundert immer stärker von Bern beansprucht worden, während die Jurisdiktionsgewalt, ursprünglich die Blutgerichtsbarkeit, im Verlaufe der Zeit in vielen Fällen an andere, im Bereich der Landgrafschaft konstituierte Herrschaften übergegangen ist, sodass um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert als Blutgerichtseinheiten urkundlich die Landgerichte von Steffisburg (1385), von Ranflüh (1387) und einige Jahre später, nach dem Erwerb der Landgrafschaft durch Bern, diejenigen von Murgenthal, Konolfingen und Zollikofen zu fassen sind.⁴ Solche Blutgerichtseinheiten entsprachen im ursprünglichen Sinn einer Grafschaft. De iure unterstanden sie dem Landgrafen, de facto wurde die Hoheit völlig unabhängig von ihm durch andere Herrschaften ausgeübt.

Zu beobachten ist ferner, dass neben den Blutgerichtseinheiten seit dem 13. Jahrhundert niedere Gerichtseinheiten immer mehr an Bedeutung gewonnen haben. Diese deckten sich gebietsmäßig meist mit einer Dorf- oder Marktgemeinde. Es waren Twing und Bann, die in ihren Kompetenzbereich fielen, also das Recht, unter Strafandrohung Gebote und Verbote zu erlassen, die gesamte Zivilgerichtsbarkeit und die niedere Strafgerichtsbarkeit auszuüben, sowie die Befugnis, Fronden und Kriegsdienst zu verlangen. Solche Niedergerichtsherrschaften waren ausserordentlich kräftige Machtgebilde. Das Über- und Nebeneinander mehrerer Gewalten hat kaum zur Stärkung der landgräflichen Macht beigetragen, sondern vielmehr das Gegenteil bewirkt, und beim Aushöhlungsprozess der landgrafschaftlichen Gewalt hat Bern keine geringe Rolle gespielt.

Wie vielschichtig und problematisch die Herrschaftsverhältnisse noch mehr als sechzig Jahre nach dem Kauf Kleinburgunds durch Bern in diesem Gebiet waren, illustriert deutlich der Twingherrenstreit (1469–71), über den der damalige Stadtschreiber Berns, Thüring Fricker, einen äusserst wertvollen Bericht verfasst hat.⁵ Im Kern betraf dieser Streit die fünf Aufgebotsrechte 1. zum militärischen Auszug (Reisaufgebot), 2. zur Steuererhebung (Tellgebot), 3. zu Führungen, 4. zum Landtag (Gerichtsaufgebot) und 5. zur militärischen Musterung (Harnischschau), welche die Twingherren, d.h. die in der bernischen Politik massgebenden Persönlichkeiten der Familien der Bubenberg, Erlach, Stein, Scharnachtal, Diesbach, Ringoltingen, Wabern und Matter, als Inhaber von Gerichtsherrschaften innehatten, die fortan aber die Stadt zu beanspruchen suchte. So sehr Bern im 14. Jahrhundert die Ausstattung des städtischen Adels mit diesen Hoheitsrechten begünstigt hatte, so sehr wollte die Stadt in einer weiter entwickelten Phase

ihrer Geschichte diese Rechte selber ausüben. Erst mit ihrer Abtretung, welcher die Twingherren beigestimmt haben, ist der Streit gelöst worden und hat die Stadt Bern tatsächlich die Landeshoheit in den ihr schon gehörenden Gebieten errungen.

Die Politik der Landgrafen

Bei der Betrachtung einiger Aspekte der Politik der Landgrafen von Kleinburgund ist von der Tatsache auszugehen, dass es seit dem Aussterben des älteren Grafenhauses von Kyburg 1263/64 im schweizerischen Burgund für längere Zeit keine mächtige Dynastie mehr gab: die Reichsgewalt trat stark zurück; das an und für sich bedeutende Savoyen hat die Waadt einer jüngeren Linie überlassen; das die Landgrafschaft Aarburgund verwaltende Haus der Neuenburger war zerstritten und aufgespalten; die Habsburger, die aus alt-kyburgischem Besitz Freiburg i. Ü. erworben hatten und während des 14. Jahrhunderts die Errichtung eines Fürstentums in den oberen Landen anstrebten, konnten ihre Pläne nicht zum Erfolg führen, weil sie zu stark mit innerösterreichischen Problemen und mit Reichsangelegenheiten belastet waren; das Haus Neu-Kyburg schliesslich war von Anfang an schwach und überschuldet.

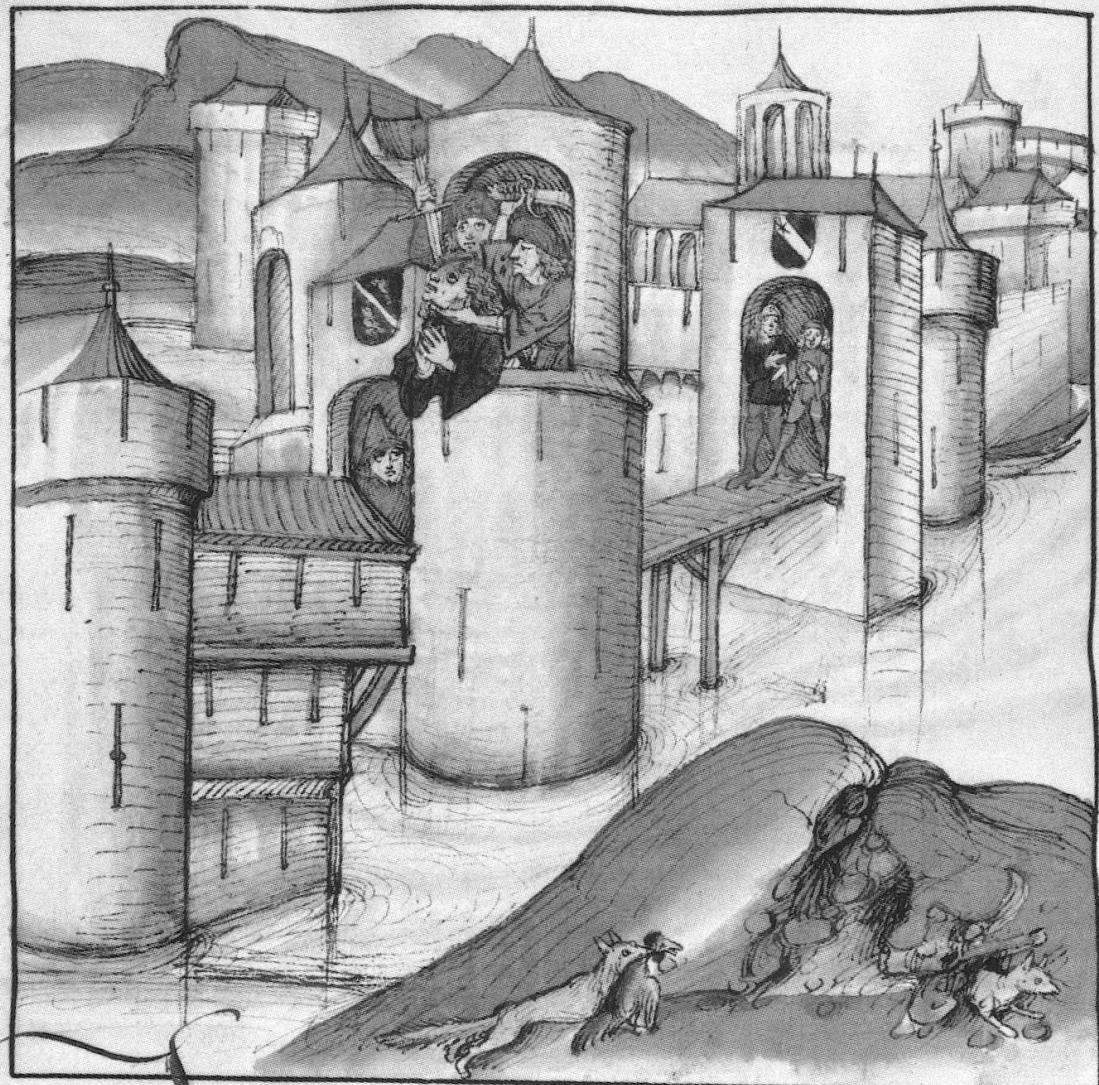
Bis zum Jahre 1311 bzw. 1313 lag die Landgrafschaft Kleinburgund in der Hand der Grafen von Buchegg. Vermutlich schon unter ihnen hat der Aushöhlungsprozess der landgrafschaftlichen Rechte eingesetzt, denn es ist anzunehmen, dass die hohe Gerichtsbarkeit in den meisten (späteren) Blutgerichtssprengeln 1218 an die Kyburger gefallen ist, die damals auch in den Besitz von Burgdorf und Thun gelangt sind.

Mit dem Tod der beiden Grafen Hartmann d. Ä. und Hartmann d. J. erlosch das Haus Alt-Kyburg. Erbfolgerin wurde Anna, die Tochter Hartmanns d. J., die durch ihre von Rudolf von Habsburg bewerkstelligte Vermählung mit dem Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg das Haus Neu-Kyburg begründet hat. Ohne näher auf das eher gespannte Verhältnis zu den Habsburgern einzugehen, sei hier nur das für die Folge wichtigste Ereignis festgehalten: Nach dem Tode Graf Hartmanns I. von Neu-Kyburg (1301) schlossen dessen Witwe Elisabeth und die unmündigen Söhne Hartmann und Eberhard auf Veranlassung ihres Vogtes und Beraters, des Ritters Ulrich von Thorberg, samt ihren Städten Burgdorf und Thun am 6. April 1301 ein zehnjähriges Schutzbündnis mit Bern.⁶ Dieses stärkte die

Kyburger insbesonders in jener Zeit, als die habsburgischen Herzöge die Ermordung König Albrechts am 1. Mai 1308 bei Windisch durch Annexionen von Gebieten ihrer wahren oder vermeintlichen Feinde zu vergelten sich anschickten. In diesen grösseren Zusammenhang gehört wohl auch die im Jahre 1311 vollzogene Übertragung der Landgrafschaft an die Kyburger durch den Grafen Heinrich von Buchegg, der sich aus möglichen Konflikten mit den Habsburgern heraushalten wollte, wobei Bern diese Machterhöhung der Kyburger gefördert haben dürfte. Im gleichen Jahr hat die Aarestadt deshalb das ausgelaufene Bündnis mit den Kyburgern für fünf Jahre erneuert und insofern verstärkt, als sich die Kyburger verpflichten mussten, keinen Krieg ohne Berns Rat zu beginnen und die bernischen Ausburger sowie die Freien auf bernischen Gütern in der Landgrafschaft nicht vor das landgräfliche Gericht zu ziehen.⁷

Doch dem grösseren Teil der kyburgischen Ministerialen war eine derart starke Bindung ihrer Herrschaft an Bern nicht genehm; er hielt zu den Habsburgern, sodass sich die Gräfin Elisabeth gezwungen sah, mit Herzog Leopold Verbindung aufzunehmen. Anlässlich einer Zusammenkunft in Willisau am 1. August 1313 ist zwischen dem Herzog und den Kindern der Gräfin ein Vertrag abgeschlossen worden, wonach jener die Landgrafschaft an die Kyburger verleihen würde, wenn Heinrich von Buchegg, der sie laut dieser Urkunde von Österreich zu Lehen trägt, Verzicht leistete.⁸ Dies ist tatsächlich auf einem Tag zu Basel anfangs 1314 geschehen⁹ und bedeutet letztlich eine Abkehr der kyburgischen Politik von Bern und eine Hinwendung zu Österreich.¹⁰

Die kyburgische Politik der folgenden Jahre und Jahrzehnte ist gekennzeichnet von mannigfaltigen Schwankungen zwischen Habsburg und Bern. Schon die genannten Inhaber der Landgrafschaft, die Grafen Hartmann II. und der zur geistlichen Laufbahn bestimmte Eberhard scheinen gegensätzliche Standpunkte vertreten zu haben. Während Hartmann zu Österreich hielt, schloss sich Eberhard in jener Zeit des noch nicht entschiedenen Thronstreites im Reich und des erhöhten Druckes Herzog Leopolds auf seine von ihm beanspruchten Gebiete der von Bern geförderten antihabsburgischen Opposition an. Die Folgen sind bekannt: Um Eberhard von der Mitregierung auszuschliessen, kam es zu seiner Gefangennahme und Überführung auf Schloss Rochefort, wo ihm unter Vermittlung Herzog Leopolds ein Verzichtsvertrag auf die Herrschaft aufgezwungen wurde; bei einer erneuten Begegnung der beiden Brüder auf Schloss Thun am



In dem Sar do man zalt von godes gruenet a)
et open lare waert Graf oberherr von Thun
mit siuen brüder se vant vnd trug mit denen an
das man siuen brüder Graf Arnman estorzen
vnd ermorden solt. O des vngerechten bruders
der siuen brüder morden woer an alle penede
darumb das er allein heer wer vnd siue brüder
tei mit mordere gewinne. O siuer loben veten

Brudermord im Schloss Thun, 1322.
(Diebold Schilling, Spiezer Chronik, Burgerbibl. Bern)

*Das die von Bern mit ganzer
macht gen Thun zogen*



Belagerung Thuns durch die Berner, 1340.
(Diebold Schilling, Berner Chronik I, Burgerbibl. Bern)



Vnd als das land von kriegs wegen wäst verwüst
was vnd der krieg gewest hat in das drut hore
do rourdent die von bern se vter mit allen eidgenou
das si burgdorff belagen wöchten vnd ingent aedt in vrgende
meven sic burgdorff mit ganzer macht der brapp von
dabis sante si aniss dar ke kamen onis dar mit großer macht
die von zurich von solloren von lucern von vro ortz
vnd erwalden vnd ang vnd phakt man das volk me dann
sic zweituz tisent man do waret eni seid gemaachet vnd so.

1383

Die Eidgenossen mit ganzer Macht vor Burgdorf, Mai 1383.
(Diebold Schilling, Berner Chronik I)

Bern kauft am 5. April 1384 von den Grafen von Kyburg Thun und Burgdorf um 37 800 Gulden.
(Urkunde Staatsarchiv Bern)

31. Oktober 1322 ist ein handgreiflicher Streit ausgebrochen, der mit dem Tod Hartmanns II. endete.¹¹

Damals griff Bern den Hilferuf Eberhards auf und führte diesen am 1. November in die Herrschaft ein; Thun und Burgdorf huldigten ihm.¹² Er fiel von Herzog Leopold ab und wurde von König Ludwig d. Bayern in Schutz genommen, wobei der Herrscher die Städte Bern, Solothurn und Murten beauftragte, ihm beizustehen. Bern handelte nicht uneigennützig: Es kaufte dem verarmten Grafen am 19. September 1323 die Stadt und Herrschaft Thun um 3000 Pfund ab,¹³ anerkannte jedoch die in der Handfeste von 1263 verbrieften Rechte der Thuner, empfing deren Huldigung und liess den Kauf durch König Ludwig bestätigen, womit Herzog Leopolds Anspruch aufgehoben wurde. Am 5. Dezember des gleichen Jahres sodann übertrug die Aarestadt Thun für einen bescheidenen Zins von neuem dem Grafen Eberhard als Erblehen für sich und seine Nachkommen und behielt sich nur die jährliche Bestätigung des Obereigentums und den Schwur der Amtmänner vor.¹⁴ – Gleichzeitig wurde mit Eberhard ein zwanzigjähriges Burgrecht abgeschlossen, das diesen verpflichtete, Bern mit Burgdorf beizustehen und Burgdorf keinesfalls ohne Berns Einwilligung zu veräussern. Für Eberhard bedeuteten diese Verträge vorerst eine Stärkung; für Bern waren sie der Gewinn des Schlüssels zum Oberland.

Auf die Dauer freilich litt Eberhards Stolz unter der Bevormundung durch Bern; er suchte deshalb Rückhalt beim Herrscher – König Ludwig verlieh ihm auch gleich das Münzrecht.¹⁵ Aber die Aussöhnung zwischen dem Bayern und den Habsburgern nach dem Tode Friedrichs d. Schönen (1330) zwangen den Grafen im März 1331, sich – um einer gewissen Selbständigkeit gegenüber Bern willen – mit Herzog Albrecht von Österreich auszusöhnen.¹⁶ Wenige Wochen darauf kündigte er das Burgrecht mit Bern zugunsten eines neuen mit der habsburgischen Landstadt Freiburg i. Ü. auf.¹⁷ Als österreichischer Vasall hat er später am Laupenkrieg teilgenommen. – Trotz dieser politischen Wende blieb Thun ein Pfand in Berns Hand, das es zu sichern galt. In einer Übereinkunft vom 9. Juli 1343 ist deshalb das Verhältnis der beiden Städte untereinander und zum Grafen von Kyburg genau geregelt worden.¹⁸

Eberhards Nachfolger, sein Sohn Hartmann III., wurde schon zu Lebzeiten des Vaters von Österreich mit der Landgrafschaft belehnt (1346);¹⁹ die überschuldete Herrschaft hat er 1357 angetreten. Zur Linderung der finanziellen Not hat er – entgegen früheren Vereinbarungen – zusammen mit seinen

Geschwistern im Juli 1363 Burgdorf und Oltingen sowie seine Rechte auf Thun um 12 000 Gulden an Österreich verpfändet,²⁰ diese Güter jedoch nach dem Gelöbnis, dem Herzog mit seinen Burgen und Leuten zu dienen, wieder als Lehen zurückerhalten. Thun verweigerte in der Folge Bern den Huldigungseid und hinterlegte seine Freiheitsbriefe in Freiburg. Erst 1372 entspannte sich die Lage, nachdem die Kyburger erneut Berns Oberhoheit über Thun anerkannt und die Thuner gelobt hatten, der Aarestadt alle fünf Jahre zu huldigen.²¹ Drei Jahre später hat Hartmann III. sein Lehensrecht über Thun für etwas mehr als 20 000 Gulden an Bern verpfändet und sich gleichzeitig verpflichtet, während zwanzig Jahren keinen Wohnsitz mehr in Thun zu nehmen.²²

Nur einmal gelang Hartmann III. ein wirklicher Machtzuwachs. Als Schwager des Grafen von Nidau erhielt er nach dessen Tod und einer Erbbereinigung mit dem Grafen von Thierstein 1376 Nidau und Büren sowie das Landgrafenamt in Aarburgund, sodass er über beide Landgrafschaften gebot. Doch schon im folgenden Jahr ist er gestorben und sein Sohn Rudolf II. hat dieses Nidauer Erbe teils an Österreich, teils auch an das österreichische Freiburg i. Ü. verkauft,²³ um damit andere thiersteinische Güter zu erwerben.

Dieser Graf Rudolf II. war es auch, welcher mit dem Überfall auf Solothurn den die politischen Verhältnisse Kleinburgunds entscheidend verändernden Burgdorferkrieg ausgelöst hat, den sein Onkel und Nachfolger, Berchtold I., schliesslich ausfechten musste. Das Kriegsgeschehen kann hier übergangen werden;²⁴ wichtig ist in diesem Zusammenhang allein, dass im April 1384 durch Vermittlung eidgenössischer Boten zwischen den Kyburgern einerseits und Bern sowie dessen Verbündeten andererseits Friede geschlossen wurde,²⁵ nachdem kurz zuvor die Grafen von Kyburg ihre Städte und Schlösser Burgdorf und Thun samt dem Äusseren Amt um 37800 Gulden zu vollem Eigentum an Bern verkauft hatten.²⁶

Noch blieben den Kyburgern die landgrafschaftlichen Rechte über Kleinburgund, auf welche Bern keinen sonderlichen Wert zu legen schien, da sie – wie oben vermerkt – grösstenteils ausgehöhlt waren. Die Kyburger selbst verkauften 1387 einen Teil ihrer Gerichtsherrschaften an Österreich;²⁷ 1406 schliesslich traten sie käuflich die ganze Landgrafschaft Kleinburgund an Bern ab,²⁸ nachdem die Stadt sich schon bei der Eroberung der Herrschaften von Büren und Nidau 1388 den Besitz weiter Gebiete der Landgraf-

schaft Aarburgund gesichert hatte. Im Jahre 1407 hat sodann Österreich in Berns Kauf der Landgrafschaften eingewilligt²⁹ und damit den politischen Untergang Kleinburgunds vollzogen.

Das Verhältnis zu Bern

Was das Verhältnis Berns zu den kleinburgundischen Adelsherrschaften mit ihren Blut- und Niedergerichtsbarkeiten betrifft, so lässt sich als Grundzug der bernischen Politik die Bindung des Adels an die Stadt durch Verburgrechtungen feststellen. Bekanntlich stammen die Schultheissen Berns, von wenigen Ausnahmen abgesehen, aus adeligen Familien. Sie standen – wie noch der erwähnte Twingherrenstreit belegt – in einer doppelten Rechtsstellung: einerseits als Leiter der städtischen Politik, andererseits als Gerichtsherren auf dem Land. Als letztere blieben sie im Besitz wichtiger Hoheitsrechte, die sie bei Bedarf in den Dienst der Stadt stellten. Sie selber haben die Verburgrechtung mancher ihrer Standesgenossen herbeigeführt und damit der Stadt einen immer grösser werdenden Einfluss auf dem Land, insbesondere auch in der Landgrafschaft Kleinburgund verschafft. Mit eigentlichen Burgrechtsverträgen wurden nur auswärtige Gerichtsherren verpflichtet. Ein Vergleich solcher aus dem 14. Jahrhundert stammenden Dokumente lässt deutlich die Tendenz zur Verstärkung der bernischen Einflussnahme erkennen. Wenn anfänglich die Burgrechtsverträge nur Bestimmungen über militärische Hilfeleistungen und über Steuerverpflichtungen enthielten, dann mussten in späterer Zeit neu verburgrechtete Herrschaftsinhaber sich zusätzlich verpflichten, ohne Berns Einwilligung keine Bündnisse einzugehen, nur mit Berns Zustimmung herrschaftliche Kastellane einzusetzen, Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Untertanen durch Schiedsspruch zu regeln sowie der Stadt das Vorverkaufsrecht auf die verburgrechtete Herrschaft einzuräumen.³⁰ Trotz der angedeuteten verschiedenartigen Behandlung der verburgrechteten Herrschaftsinhaber je nach Wohnsitz behielten alle ihre administrative Selbständigkeit; jeder übte in seiner Herrschaft die Hoheitsrechte in eigenem Namen, nicht etwa in demjenigen Berns aus; jeder war aber auch auf seine Weise der Stadt verpflichtet. Bern setzte somit die Verburgrechtungen – neben den Ankäufen von Herrschaften – als wichtigstes Instrument zur territorialen Beherrschung Kleinburgunds (sowie manch anderer Gebiete) ein, wobei eine Beherrschung dieser Art nicht auf dem unmittelbaren Herrschaftsbesitz,

sondern vielmehr auf der «machtpolitischen Mediatisierung zahlreicher Herrschaftsinhaber»³¹ durch Verträge beruhte.

Die Frage, wie weit die Herren Kleinburgunds bei diesen Verburgrechungen aus eigenem Antrieb gehandelt haben oder wie stark sie von Bern zum Abschluss von Burgrechtsverträgen gezwungen worden sind, lässt sich mangels Aktenmaterials nicht beantworten. Angesichts jedoch der opportunistischen politischen Haltung der Grafen von Kyburg, angesichts aber auch der offenkundigen Schwäche der Habsburger in diesen westlichen Vorlanden, ist anzunehmen, dass dem Landadel ein Anschluss an die Stadt Bern vielfach nicht ungelegen kam, fand er sich doch in der Stadt, ohne die Hoheitsrechte aufgegeben zu haben, in Gesellschaft mit Standesgenossen zusammen. Landadelpolitik und bernische Politik dürfen sich häufig gegenseitig in die Hand gespielt haben. Und dieser Ausgleich, letztlich zugunsten Berns, ist das Ergebnis des 14. Jahrhunderts; erst im Verlaufe des 15. Jahrhunderts – nicht zuletzt anlässlich des Twingherrenstreites – vermochte Bern allmählich in den tatsächlichen, unmittelbaren Besitz der Gerichtsherrschaften zu gelangen.

Anmerkungen

¹ Gekürzte und mit Anmerkungen versehene Fassung des Vortragstextes.

Allgemeine Literatur- und Quellenhinweise:

E. Dürr, Die Politik der Eidgenossen im XIV. und XV. Jahrhundert, in: Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 4 (Bern 1933).

R. Feller, Geschichte Berns, Bd. 1 (Bern 1946).

Fontes Rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen, 10 Bde (Bern 1883 – 1956) (FRB).

A. Gasser, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Aarau/Leipzig 1930).

Handbuch der Schweizergeschichte, Bd. 1 (Zürich 1972) (HSG).

H. Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, 1.–4. Teil (Bern 1928 – 1936).

² Kaiser Friedrich II. übertrug damals das Rektorat über Burgund nicht den Kyburgern, sondern seinem Sohn Heinrich; nach dessen Erhebung zum König 1220 erlosch dieses Amt. An Stelle eines *Rector Burgundiae* wurde fortan vom Reich ein Prokurator eingesetzt. Als letzter Prokurator amtete Graf Otto von Strassberg (+1318).

³ Vgl. R. v. Stürler, Die vier Berner Landgerichte Seftigen, Sternenberg, Konolfingen und Zollikofen (Bern 1920), S. 205 ff.

⁴ Vgl. Anm. 3.

⁵ Thüring Frickarts Twingherrenstreit, hg. von G. Studer, in: Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. 1 (Basel 1877); dazu: R. Feller/E. Bonjour, Geschichtsschreibung der Schweiz, Bd. 1 (Basel/Stuttgart² 1979), S. 11 ff. – P. Liver, Rechtsgeschichtliche Betrachtungen zum Berner Twingherrenstreit, in: Festgabe Hans von Geyer (Bern 1967), S. 235 – 256.

⁶ FRB IV, Nr. 49.

⁷ FRB IV, Nr. 437 (1311 Mai 21).

⁸ FRB IV, Nr. 529.

⁹ FRB IV, Nr. 553 (1314 Febr. 18).

¹⁰ Die Kyburger hatten denn auch Hilfe beim Rückeroberungsversuch der Waldstätte durch Herzog Leopold zu leisten, der 1315 mit der Schlacht am Morgarten endete. Eine weitere Hilfsverpflichtung gegen die Eidgenossen gingen die Kyburger im April 1318 ein. Selber jedoch wurden sie von Habsburg etwa bei der Eroberung der Burg Kernenried durch Bern im Mai 1318 nicht unterstützt.

¹¹ Chronica Mathiae de Nuwenburg, hg. von A. Hofmeister, MGH Script. rer. germ. NS. IV (Berlin 1955), S. 106 ff. – B. Meyer, Der Bruderstreit auf dem Schloss Thun, in: Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 29 (1949), S. 449 ff.

¹² FRB V, Nr. 257, 259.

¹³ FRB V, Nr. 311, 312, 314.

¹⁴ FRB V, Nr. 332, 334 (1323 Dez. 12), 335 (1323 Dez. 12).

¹⁵ FRB V, Nr. 620 (1328 Okt. 21).

¹⁶ FRB V, Nr. 739 (1331 März 24).

¹⁷ FRB V, Nr. 751 (1331 Mai).

¹⁸ FRB VI, Nr. 779.

¹⁹ FRB VII, Nr. 196 (1346 Juli 6).

²⁰ FRB VIII, Nr. 1317, 1318 (1363 Juli 14).

²¹ FRB IX, Nr. 598.

²² FRB IX, Nr. 952 (1375 Juli 15).

²³ FRB X, Nr. 68 (1379 Aug. 26), 72 (1379 Sept. 13).

²⁴ Vgl. HSG, S. 256 ff.

²⁵ FRB X, Nr. 513 (1384 April 7), 517 (April 23).

²⁶ FRB X, Nr. 507 (1384 April 5), 518, 519.

²⁷ FRB X, Nr. 985; R. Thommen, Urkunden zur Schweizergeschichte aus österreichischen Archiven, Bd. II, Nr. 220.

²⁸ Vgl. Solothurnisches Wochenblatt 1819, S. 478 ff.

²⁹ Vgl. Eidg. Abschiede I, S. 123

³⁰ Vgl. A. Gasser (wie Anm. 1), S. 397 f.

³¹ A. Gasser (wie Anm. 1), S. 400.